

Hinweis: Text bitte einrahmen.

Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan hat in seiner Sitzung am 03.07.2023 unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

**Vergabe von Planungsleistungen für den Neubau
des Feuerwehrgerätehauses in Blaubach
hier: Objekt- und Freianlagenplanung**

Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan erteilte einstimmig den Planungsauftrag über die Objekt- und Freianlagenplanung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Blaubach, zum Angebotspreis von 89.845,00 € brutto, an das Ingenieurbüro Frank Habermann mit Sitz in Waldmohr.

hier: Tragwerksplanung

Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan erteilte einstimmig den Planungsauftrag über die Tragwerksplanung mit Bewehrungsabnahmen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Blaubach, zum Angebotspreis von 22.526,53 € brutto, an die Ingenieurgesellschaft Christmann + Sema mit Sitz in Steinwenden.

hier: Technische Gebäudeausrüstung

Der Hauptausschuss der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan erteilte einstimmig den Planungsauftrag über die TGA-Planung für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Blaubach, zum Angebotspreis von 36.601,40 € brutto, an die die Ingenieurgesellschaft CTI mit Sitz in Rehweiler.

**Mehrgeschossregalanlage für das zukünftige Archiv
im ehemaligen Gaswerk in Kusel;
hier: Auftragsvergabe**

Der Hauptausschuss beschloss den Auftrag zur Lieferung und Montage der Mehrgeschossregalanlage für das zukünftige Archiv im ehemalige Gaswerk in Kusel, an die BITO Lagertechnik Bittmann GmbH, zum Angebotspreis von 45.767,40 € (brutto), zu vergeben.

**Beratung und Beschlussfassung über die Erneuerung
der EDV in der Verwaltung;
hier: Auftragsvergabe**

Der Hauptausschuss beschloss einstimmig, den Auftrag zur Erneuerung der EDV in der Verwaltung an die REDNET GmbH zur Angebotssumme von 72.848,99 € und an die Bechtle GmbH & Co. KG zur Angebotssumme von 9.442,32 € zu vergeben.

Die Veröffentlichung der Sitzungsergebnisse beschränkt sich auf den sachlichen Inhalt und hat lediglich informellen Charakter. Rechtsverbindlich sind einzig die ausgefertigten Niederschriften.